

## Antrag des Erweiterten Bundesvorstandes

Änderung der AUGE/UG-Statuten in nachstehenden Teil wie vorgeschlagen:

| Gültige Statuten:   | Vorschlag neu:   |
|---|--|
| <b>§6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft</b>  |  |
| 6.5 Über den Ausschluss entscheidet in erster Instanz die Landesversammlung oder – im Falle einer Berufung – in zweiter Instanz der Bundesvorstand. | 6.5 Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand – wo nicht vorhanden – die Landesversammlung.   |
|   | (1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.             |
|   | (2) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. |
| 6.6 Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Bundeskonferenz möglich.  | 6.6. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an den Bundesvorstand offen.  |
|   |  |
|   |  |
| <b>§14 Bundesschiedsgericht</b>   | <b>§14 Bundesschiedsgericht</b>  |

|   |   |
|---|---|
| <p>Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.</p>  | <p>In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.</p>   |
| <p>14.1 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts nach dem in der GO § 4 geregelten Verfahren.</p> | <p>(14.1. unverändert)</p>  |
| <p>14.2 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig</p>   | <p>14.2. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt.<br/> Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äussern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat.<br/> Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.</p> |
|   | <p>14.3 Nennt der/die AntragsgegnerIn binnen einer Frist von drei</p>   |

|  |   |
|--|---|
|  | Wochen nach Nennung der/des SchiedsrichterIn durch den/die Antragstellende keineN SchiedsrichterIn, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt. |
|--|---|